

Bekanntmachung

Sanierungsgebiet „Ortskern Herten II“, Gemarkung Herten Änderung der Sanierungssatzung - Verlängerung der Durchführungsfrist

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat am 30.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Herten II“ zu ändern. Die Frist zur Durchführung der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Herten II“ wird auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) um weitere 3 Jahre, bis zum 30.04.2029, verlängert.

Die Verlängerung der Durchführungsfrist erfolgt, da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist und in diesem Zeitraum noch Sanierungen im Sinne der Städtebauförderung vorgenommen werden sollen.

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Herten II“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Rheinfelden, 07.05.2026

Rheinfelden verbindet

Stadtverwaltung